

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen**
- 2. Methodik und Umfang der Bestandserfassung**
  - 2.1. Artenspektrum, Wirkfaktoren (Stufe 1)**
  - 2.2. Art - für - Art - Betrachtung (Stufe 2)**
    - 2.2.1. Turteltaube**
    - 2.2.2. Kuckuck**
- 3. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**
  - 3.1. § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz**
  - 3.2. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz**
  - 3.3. § 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz**
- 4. Fazit der Artenschutzrechtlichen Prüfung**

## Artenschutzrechtliche Prüfung

### 1. Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 47 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Bestimmungen des Artenschutzes der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13, 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) (Art. 5, 9, 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

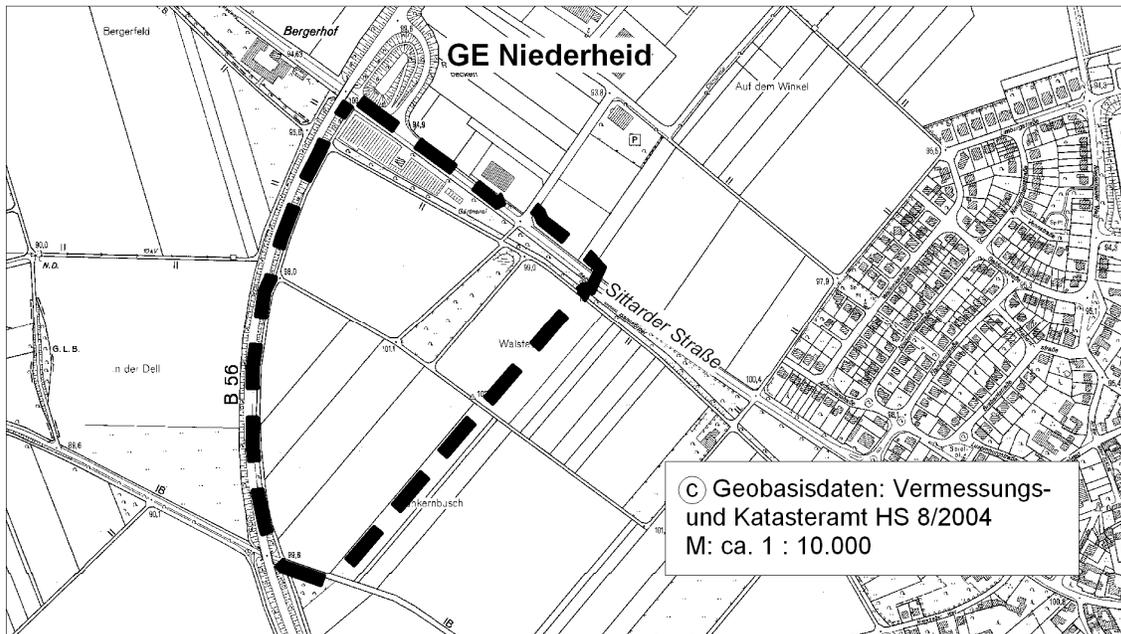
Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  
Zugriffsverbot Nr. 1.
- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,  
Zugriffsverbot Nr. 2.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,  
Zugriffsverbot Nr. 3
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,  
Zugriffsverbot Nr. 4.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG sind Sonderregelungen in Bezug auf die Verwirklichung der Tatbestände der Zugriffsverbote getroffen worden: Sofern die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 nicht gegeben. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere ist auch der Tatbestand des Zugriffsverbotes Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Zugriffsverbot Nr. 4 der Standorte wild lebender Pflanzen.

## 2. Methodik und Umfang der Bestandserfassung

### 2.1. Artenspektrum, Wirkfaktoren (Stufe 1)

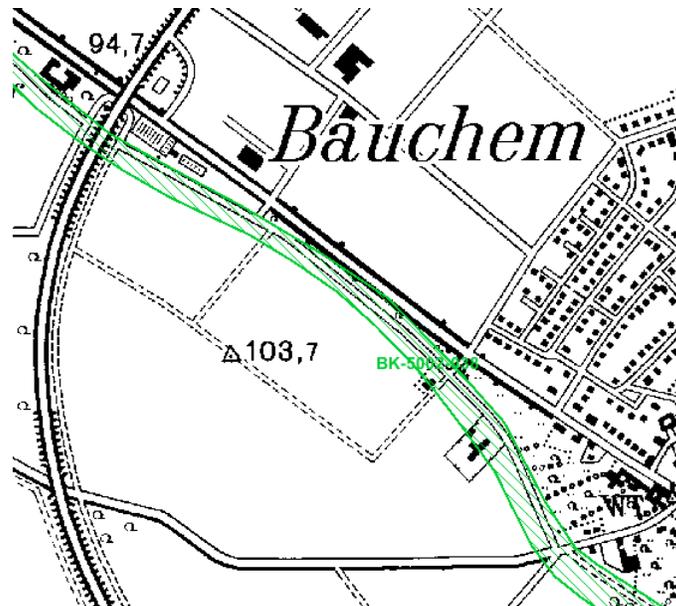


Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen schafft die Voraussetzung für eine Überplanung der oben dargestellten Flächen durch das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen.

Dadurch wird die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für eine Erweiterung des Gewerbegebietes Niederheid geschaffen.

Die Flächen, die bis jetzt überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, werden aufgrund der Überplanung zukünftig mit baulichen Anlagen und befestigten Zufahrten überbaut werden können. Dies gilt nicht für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Während mehrerer Ortsbegehungen des Geländes im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung in den Jahren 2007 bis 2011 traten geschützte Arten nicht wahrnehmbar in Erscheinung. Dies findet seine Grundlage zum einen in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und resultiert zum anderen aus der Lage des Planungsgebietes zwischen der Umgehungsstraße B 221 und der B 56, an die die Flächen unmittelbar angrenzen. Auch die vorhandenen Gewerbegebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu dem Planungsgebiet. Aufgrund dieser Lage ist die Planungsfläche einer sehr hohen Lärmbelastung durch den fließenden Verkehr ausgesetzt.



Aus dem Fachinformationssystem „@LINFOS“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) geht hervor, dass auf einer Teilfläche des überplanten Gebietes (Objektreport BK-5002-038, Objektbezeichnung: Alte Bahntrasse zwischen Bahnhof Gillrath und Bauchem), welche parallel zur Sittarder Str. bzw. zur Karl-Arnold-Str. liegt, ein Vorkommen der Arten Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) nicht gänzlich auszuschließen ist. Diese Kartierung wurde zuletzt im Jahre 1996 aktualisiert.

Die Arten Kuckuck und Turteltaube zählen zu den geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup>.

Auf ca. drei Viertel der an die Sittarder Str. / Karl-Arnold-Str. angrenzenden Seite des Bebauungsplangebietes existiert die ehemalige Bahntrasse zwischen Gillrath und Bauchem bereits faktisch nicht mehr. Im weiteren Verlauf der Sittarder Straße (Richtung Geilenkirchen) ist dieses Biotop hingegen noch sehr gut erhalten und weist ein breites Artenspektrum auf.



<sup>1</sup> <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

## **2.2. Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2)**

### **2.2.1. Turteltaube<sup>2</sup>**

Die Turteltaube ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in der Savannenzzone südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 6.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

### **2.2.2. Kuckuck<sup>3</sup>**

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren.

In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 6.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

## **3. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**

### **3.1. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Die im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Fläche wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Einzustellen ist des Weiteren, dass die Fläche sich entlang einer verlärmten Umgehungs-/Bundesstraße und in unmittelbarer Nähe zu den bereits ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen befindet.

<sup>2</sup> <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103180>

<sup>3</sup> <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103029>

Daher weist die Fläche schon gegenwärtig keine besondere Eignung als Aufenthaltsort während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auf. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand einer möglichen lokalen Population verschlechtert. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 kann daher ausgeschlossen werden.

### **3.2. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Selbst wenn durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, weil in der unmittelbaren Umgebung große unversiegelte Flächen vorhanden sind (s.o.).

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt mithin kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Die damit möglicherweise einhergehende unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ebenfalls nicht das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

### **3.3. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Ein Vorkommen von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Art ist nicht bekannt.

Selbst wenn durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden und sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, weil in der unmittelbaren Umgebung große unversiegelte Flächen vorhanden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt mithin kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

## **4. Fazit der Artenschutzprüfung**

Ergebnis der vorstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und durch den Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen nicht verletzt werden.

Geilenkirchen, 09.06.2011  
Der Bürgermeister  
i. A.

Schmitz